

► Gemeinnützigkeit

Finanzamt muss Satzung und Geschäftsführung getrennt prüfen

| Das Finanzamt kann einer gemeinnützigen Körperschaft nicht im Zuge einer Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit entziehen, weil ihm bekannt war, dass die Körperschaft gegen gemeinnützigkeitsrechtliche Vorgaben verstoßen hatte. Das hat das FG Sachsen-Anhalt im Fall eines Vereins entschieden. |

Im konkreten Fall beschloss der Verein nach Aufforderung durch das Finanzamt eine Änderung der Satzungsregelung zum Vermögensanfall. Das Finanzamt entzog ihm im Zuge der Satzungsprüfung die Gemeinnützigkeit, weil dem Finanzamt Erkenntnisse vorlagen, dass die tatsächliche Geschäftsführung nicht den Anforderungen entsprach. Die betrafen u. a. die Beköstigung bei Veranstaltungen, Zuwendungen an Vereinsmitglieder und fehlerhafte Spendenbescheinigungen. Dagegen klagte der Verein, weil die Satzung keine Mängel enthielt – und bekam vor dem FG Recht (FG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 21.04.2020, Az. 3 V 185/20, Abruf-Nr. 217878).

Begründung des FG: Nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO wird die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen gesondert festgestellt. Diese verbindliche Feststellung bezieht sich nur auf die satzungsmäßige Gemeinnützigkeit. Über die tatsächliche Geschäftsführung wird dabei nicht befunden. Das bedeutet, dass sich die Feststellung nur auf die formelle Satzungsmäßigkeit bezieht und über die Erteilung der jeweiligen Steuervergünstigung nach wie vor erst im Steuerbescheid (Freistellungsbescheid) entschieden wird. Eine Kontrolle der tatsächlichen Geschäftsführung findet im Feststellungsverfahren nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO nicht statt. Deswegen darf das Finanzamt eine Feststellung nach § 60a Abs. 1 S. 1 AO auch dann nicht ablehnen, wenn im Zeitpunkt der Entscheidung über die gesonderte Feststellung bereits Erkenntnisse dafür vorliegen, dass die tatsächliche Geschäftsführung den Anforderungen des § 51 AO nicht entsprechen wird.

► Spenden

Spendenbescheinigung pro Spender mehrmals im Jahr?

| Ein SB-Leser fragt: Kann die Spendenbescheinigung pro Spender mehrmals im Jahr erstellt werden? Wolfgang Pfeffer beantwortet die Frage. |

Antwort | Es ist zulässig, die Spendenbescheinigung pro Spender mehrmals im Jahr auszustellen. Die Berechtigung ergibt sich mittelbar aus der Möglichkeit, auch Sammelbestätigungen auszustellen. Mehrere Spenden des gleichen Spenders sind in den Mustern für Zuwendungsbestätigungen sogar ausdrücklich vorgesehen (BMF, Schreiben vom 07.11.2013, Az. IV C 4 – S 2223/07/0018 :005, Abruf-Nr. 133693).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Die Rechnungslegung von Stiftungen (Teil 3): Der korrekte Ausweis von Spenden“, SB 9/2020, Seite 163 → Abruf-Nr. 46759999

FG erteilt voreiligem Entzug der Gemeinnützigkeit eine Absage

Ein Leser fragt – SB antwortet



ARCHIV

Ausgabe 9 | 2020
Seite 163–168